

Umsetzung der Weisungen 01/2021 der OAK BV aus Sicht der Aufsicht

Transparente Tools für die Führungorgane

Die Weisungen 01/2021 der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK) wollen die Anforderungen an die Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb klären. Damit wird das Ziel verfolgt, die für die Führungorgane und Aufsichtsbehörden notwendigen Informationen über Risiko- und Entscheidungsstrukturen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) einheitlich vorliegen zu haben.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) sind heute wesentliche Träger der beruflichen Vorsorge und häufig gesamtschweizerisch tätig. Obwohl sie sich deutlich von betriebseigenen Vorsorgeeinrichtungen unterscheiden, finden sich in Gesetz und Verordnungen nur wenig spezifische Regelungen. Offene Fragestellungen über Risiko- und Entscheidungsstrukturen sowie interne Kontrollen sind deshalb sowohl für das oberste Organ als auch für eine einheitliche Aufsichtspraxis von Bedeutung.

Weisungen und Formular OAK BV 01/2021

Der Geltungsbereich der Weisungen OAK BV 01/2021 ist weit gefasst und betrifft all jene Vorsorgeeinrichtungen, die sich im Wettbewerb am Vorsorgemarkt befinden. Dies sind insbesondere SGE, die einen offenen Destinatärskreis in ihren Stiftungsurkunden vorsehen. Die angeschlossenen Arbeitgeber müssen somit keine wirtschaftlich oder finanziell enge Verbundenheit aufweisen.

Die OAK BV hat zu ihrer Weisung ein Formular vorgegeben, mit dem die Strukturtransparenz gemäss Ziff. 3 konkretisiert wird.¹ Das vom Stiftungsrat

und vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit der revidierten Jahresrechnung jährlich einzureichen.

Das Formular dient den Aufsichtsbehörden als einheitliches Informationsmittel. Es ist aber insbesondere für jeden Stiftungsrat ein geeignetes Instrument, um in zusammenfassender Weise über die finanzielle Führung seiner Vorsorgeeinrichtung im Bilde zu sein. Die Risiko- und Entscheidungsstrukturen werden offengelegt.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich zur korrekten laufenden Finanzierung sowie zur Angemessenheit des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen. Dazu erstellt er grundsätzlich jährlich ein versicherungstechnisches Gutachten.

Im Weiteren enthalten die Weisungen OAK BV 01/2021 Vorschriften zur internen Kontrolle und deren reglementarischer Erfassung. Damit soll insbesondere der wettbewerbsbedingte Zielkonflikt zwischen Wachstum und finanzieller Stabilität erfasst werden und die finanzielle Führung durch den Stiftungsrat gemäss Art. 51a BVG sichergestellt bleiben. Letzteres ist von zentraler Bedeutung und gilt unabhängig vom gewählten Organisations- und Vorsorgemodell.

Inhaltlich werden in Ziff. 4.3 der Weisungen die Anforderungen an die interne Kontrolle definiert. So müssen

Norbert Eberle

lic.iur., eidg.dipl.
Versicherungsfachmann,
Vizedirektor
BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)



Sarah Rosenthal

Leiterin Rechtsdienst BVG
bei BVG- und
Stiftungsaufsicht des
Kantons Aargau (BVSA)



¹ Das Formular «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» ist auf der Website der OAK oder unter <https://bit.ly/Strukturtransparenz> verfügbar.

«Es gehört zur gehörigen Sorgfaltspflicht, dass die interne Kontrolle einen entsprechend hohen Stellenwert hat und tatsächlich umgesetzt wird.»

alle Entscheidungsträger ausreichend über die Risiken und die sich aus ihren Entscheidungen ergebenden möglichen Folgen informiert sein.

Zudem braucht es geeignete Instrumente zur Offenlegung und Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zum Umgang von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden. Vorsorgepläne müssen mit einer Expertenbestätigung nach Art. 52e BVG unterlegt sein und sämtliche Anlagestrategien sind reglementarisch zu erfassen. Die Anforderungen an die interne Kontrolle gelten auch für externe Mandatsträger, die wesentliche Dienstleistungen für SGE erbringen.

Internes Controlling als Schlüssel

Ein angemessenes internes Controlling, das die wesentlichen Risikofelder identifiziert und bewertet, ist unabdingbar für die Führung einer Vorsorgeeinrichtung. Weil ein Stiftungsrat ein Miliz-Führungsgremium ist und deshalb auf Fachexperten angewiesen bleibt, kommt seiner Überwachungsfunktion eine grosse Bedeutung zu. Dies gilt besonders für die Verantwortlichen von SGE, die zu einem wesentlichen Teil die Vorsorgemittel der 2. Säule in ihren Stiftungen verwalten.² Es gehört zur gehörigen Sorgfaltspflicht, dass die interne Kontrolle einen entsprechend hohen Stellenwert hat und tatsächlich umgesetzt wird.

² Siehe dazu Artikel Gröbli, Seite XY.

Die reglementarischen Bestimmungen mögen die Grundlagen bilden und geben Rechtssicherheit. Sie sind den Aufsichtsbehörden zur Rechtskontrolle einzureichen. Die Direktaufsichten sind sich einig, dass eine lediglich wörtliche Übernahme der Ziff. 4 aus den Weisungen der OAK BV für ein Reglement nicht ausreichend ist. Ein gesamtes internes Kontrollsystem muss aber genauso wenig eingereicht werden und würde den beabsichtigten Rahmen sprengen. Es braucht einen reglementarischen Inhalt, der nachvollziehbar aufzeigt, wie die Vorsorgeeinrichtung organisiert ist und welche Organe in welcher Weise in den Kontrollprozess involviert sind. Das Reporting an einen Stiftungsrat gehört ebenfalls dazu.

Massgebend für eine Beurteilung sind auch die jährlichen Berichte der Revisionsstellen, die eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle enthalten müssen (Art. 35 Abs. 1 BVV 2).

Erfahrungen der Aufsichtsbehörden aus der Umsetzung und Ausblick

Die ersten Erfahrungen der Direktauf Aufsichtsbehörden sind durchaus positiv, denn die erhaltenen Formulare zeugen von einer guten Qualität. In der grossen Mehrheit stimmt das Selbstbild einer SGE mit dem bei der Aufsichtsbehörde bereits vorhandenen Bild und den bestehenden Reglementen überein. Punk-

TAKE AWAYS

- Das mit der Weisung OAK BV 01/2021 verfolgte Ziel einer erhöhten Transparenz bei den Risiko- und Entscheidungsstrukturen von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb ist aus den erhaltenen Rückmeldungen gut erkennbar.
- Damit hat primär auch jeder Stiftungsrat ein zusätzliches Informationsmittel, um die finanzielle Führung seiner Vorsorgeeinrichtung auf allen Ebenen rechtskonform umzusetzen.
- Letztlich ist die Haltung und Einstellung der Verantwortlichen zur ordnungsgemässen Führung ihrer Einrichtungen entscheidend dafür, ob interne Kontrolle und Überwachung ihre Zwecke zu erfüllen vermögen.

tuelle Rückfragen konnten im Gespräch mit Stiftungsräten, Geschäftsführern oder Experten für berufliche Vorsorge geklärt werden. Bei einzelnen komplexen SGE ist Zusatzaufwand nötig, um die Risiko- und Entscheidungsstrukturen in ihrer Gesamtheit zu verstehen. Hilfreich wäre es dabei, wenn der Experte für berufliche Vorsorge bei mehreren Vorsorgemodellen innerhalb einer Einrichtung diese noch differenzierter umschreiben würde.

Für die Aufsichtsbehörden werden damit anspruchsvolle Fälle und Vorsorgemodelle transparenter dargestellt und es ergibt sich auch eine bessere Vergleichbarkeit über die einzelnen SGE hinweg. Bereits bestehende Aufsichtsinstrumente können dank des Formulars und der angepassten Reglemente nachjustiert werden.

Im Ergebnis ist es für die Aufsichtsbehörden von zentraler Bedeutung, dass sich jeder Stiftungsrat in erkennbarer Weise mit der finanziellen Führung in seinem Vorsorgemodell auseinandergesetzt hat. Ebenfalls zentral ist, dass er für sich die notwendige Transparenz über die tatsächlichen Risikostrukturen und Entscheidungskompetenzen erlangt.

Die Reglemente zur Umsetzung der internen Kontrolle sind fristgerecht eingegangen und werden nun von den Aufsichtsbehörden auf ihre Rechtskonformität geprüft. **I**